

Vereinsordnung des ASCD e. V.

betr. die Ehrengerichtsordnung für Berufungsverfahren gegen Ausschließungsbeschlüsse und die Prüfung von Anträgen auf vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds

- ASCD VO Ehrengerichtsordnung -

Durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 23.10.2010

und gültig ab dem 01.01.2011

Für das Verfahren vor dem Ehrengericht über die Berufung gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein sowie die Prüfung von Anträgen auf vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds gilt die folgende Ehrengerichtsordnung:

1. Parteien, Beteiligte, Vertretung
 - 1.1 Parteien in Berufungsverfahren gegen Ausschließungsbeschlüsse sind das von dem Ausschließungsbeschluss betroffene Mitglied und der Vorstand.
 - 1.2 Parteien in Verfahren, die die Prüfung eines Antrags auf vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds betreffen, sind das Mitglied, das den Antrag gestellt hat und das betroffene Vorstandsmitglied.

Der Vorstand hat in diesen Verfahren die Stellung eines Beteiligten; er ist berechtigt, Anträge zu stellen und ist in dem Verfahren auch im Übrigen wie eine Partei zu beteiligen; soweit nachstehend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt das für die Parteien Angeordnete für ihn entsprechend.

- 1.3 Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten.

In den Verfahren, die die Prüfung eines Antrags auf vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds betreffen, ist dieses von der Vertretung des Vorstands ausgeschlossen und hat der Vorstand ein anderes Mitglied zu seinem Vertreter zu bestimmen.

Wurde ein solcher Antrag von mehreren Mitgliedern zusammen gestellt, müssen sie sich in dem Verfahren vor dem Ehrengericht durch eines von ihnen vertreten lassen. Es ist bereits in dem Antrag auf Abberufung zu benennen. Unterbleibt diese Benennung, gilt dasjenige von ihnen als gemeinsamer Vertreter, das dem Verein am längsten angehört. Alle Zustellungen des Ehrengerichts ergehen nur an diesen Vertreter, nur er ist zu Verfahrenshandlungen berechtigt.

2. Befangenheit und Ablehnung

Jedes Mitglied des Ehrengerichts, das mit dem von einem Ausschließungsantrag betroffenen Vereinsmitglied oder mit dem von einem Antrag auf vorzeitige Abberufung betroffenen Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebt, ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen.

Ein Mitglied des Ehrengerichts kann von den Parteien abgelehnt werden, wenn eine begründete Besorgnis für seine Befangenheit besteht. Das Ablehnungsverlangen ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts anzubringen.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Ehrengericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirkt dessen Stellvertreter mit.

Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Parteien bekanntzumachen; die Begründung steht im Ermessen des Ehrengerichts.

Ein Mitglied des Ehrengerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder des Ehrengerichts dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser sich für befangen, hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu geben.

3. Vorverfahren

- 3.1 Soweit der Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss keine Begründung beigefügt wurde, hat das Ehrengericht das betroffene Mitglied nach Einlegung der Berufung unter Setzung einer Frist von zwei Monaten zur schriftlichen Begründung der Berufung aufzufordern.

Soweit dies erforderlich scheint, gibt das Ehrengericht dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Äußerungen.

Das Ehrengericht oder ein von ihm beauftragtes Mitglied ist befugt, bereits in diesem Stadium des Verfahrens Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.

- 3.2 Soweit einem Antrag auf vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds keine Begründung beigefügt wurde, hat das Ehrengericht den Antragsteller unter Setzung einer Frist von einem Monat zur schriftlichen Begründung des Antrags aufzufordern.

Nach Eingang der schriftlichen Begründung gibt das Ehrengericht dem Vorstand und dem betroffenen Vorstandsmitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme.

4., Anordnung und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- 4.1 Nach Abschluss des schriftlichen Vorverfahrens ist eine mündliche Verhandlung anzusetzen.

Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn die Parteien schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Die mündliche Verhandlung ist so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.

Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den Mitgliedern des Ehrengerichts festgesetzt.

Das Ehrengericht entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonsti-

gen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden können, als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, entscheidet das Ehrengericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es alle oder nur einen Zeugen laden will. Das Gericht kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, dessen Höhe das Ehrengericht festsetzt.

- 4.2 In den Verfahren, die die Prüfung des Antrags auf vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds betreffen, ist die mündliche Verhandlung unverzüglich nach Ablauf der in Ziff. 3.2, 2. Absatz, bestimmten Frist so anzuordnen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ablauf der Frist stattfindet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Ziff. 3.1 entsprechend.

5. Ladung zur mündlichen Verhandlung

Das Ehrengericht lädt die Parteien, die Zeugen und die Sachverständigen. Die Ladungen sollen schriftlich erfolgen. Zwischen der Ladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

6. Mündliche Verhandlung

Die Verhandlungen des Vereinsgerichts sind nicht öffentlich.

Sofern sich dem Ehrengericht ein solcher Versuch als sinnvoll und gerechtfertigt darstellt, hat es den Versuch zu unternehmen, auf eine gütliche Beendigung des Verfahrens hinzuwirken.

Findet ein solcher Versuch nicht statt oder scheitert er, ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.

Zeugen und evtl. anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen.

Nach der Beweiserhebung ist in Berufungsverfahren zunächst dem Vertreter des Vorstands und sodann dem von dem Ausschließungsbeschluss betroffenen Mitglied, in Verfahren, die die Prüfung des Antrags auf vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds betreffen, zunächst dem Vertreter des Vorstands, sodann dem Antragsteller und nach ihm dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.

7. Beratungen und Abstimmungen des Ehrengerichts

Bei allen Beratungen des Ehrengerichts dürfen nur die Mitglieder des Ehrengerichts anwesend sein.

Alle Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, über den Hergang von Beratungen und Abstimmungen Stillschweigen zu bewahren.

Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer evtl. vorausgegangenen Abstimmung überstimmt wurde.

8. Verkündung der Entscheidungen

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist nach Abschluss der Beratung den Parteien unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.

Die Verkündung wird, soweit in Abwesenheit von Parteien verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels Brief binnen einer Woche ersetzt.

Innerhalb eines Monats nach der Verkündung ist die Entscheidung den Parteien mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

9. Inhalt der schriftliche Entscheidung

Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:

- die Bezeichnung des Ehrengerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der

Entscheidung mitgewirkt haben,

- die Bezeichnung der Parteien und des ggf. beteiligten Vorstands,
- die Entscheidungsformel,
- eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat und
- die Entscheidungsgründe.

Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrengerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des Ehrengerichts an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten Ehrengerichts-Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.

10. Protokoll der mündlichen Verhandlung

Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden oder von einem von dem Ehrengericht bestimmten Mitglied des Ehrengerichts gefertigt. Es muss enthalten:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
- die Namen der Anwesenden und deren Rechtstellung im Verfahren,
- das Ergebnis eines evtl. Güteversuchs,
- die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
- den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
- die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder die sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,
- die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
- die Entscheidungsformel und
- die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

11. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, gelten die voranstehenden Bestimmungen, soweit anwendbar, entsprechend.

Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem die Parteien von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der anderen Seite in Kenntnis gesetzt

worden sind und Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Beweiserhebung gehabt haben.

12. Hat eine Partei eine Frist versäumt, so ist ihr vom Ehrengericht auf ihren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls sie innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihr die Einhaltung der Frist durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, unmöglich war.
13. In Verfahren, die die Prüfung des Antrags auf vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds betreffen, kann das Ehrengericht in jedem Verfahrensstadium beschließen, dass es von einer Entscheidung darüber, ob der Antrag auf vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds zurückgewiesen werden soll, absieht. Ein solcher Beschluss ist dem Vorstand, dem Antragsteller und dem betroffenen Vorstandsmitglied per Einschreiben bekannt zu geben. Er bedarf keiner Begründung.